



III fol. 13.



Von Gottes Gnaden Wir Ernst Friedrich, Herzog  
zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Land-  
graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu  
der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, 2c.

**S**ügen hierdurch männiglich zu wissen; was massen Unseres in Gott ruhenden Groß-Herren-Vaters und  
Vaters Gnaden Gnaden, Hochseeligster Gedächtnis, wegen derjenigen, so an Dero Etats und Regi-  
ments-Verfassung, ungleichen Dero Ministris und hohen Collegiis, mit Worten und Werden  
zu vergreiffen sich nicht entblöden dürfften, durch ein offenes Mandat unterm 9. April 1709. hinlängliche  
und gebührende Verfügung gethan haben. Wann Wir nun nach angetretener Unserer Regierung so-  
thane heilsame und zu Erhaltung Unseres Etats nöthige Verordnung zu bestätigen und zu erneuern vor gut gefunden;  
Als ordnen, setzen und wollen aus Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit Wir hiermit und Krafft dieses, daß, da jemand,  
wer der auch seye, vorgedachter massen an Unserm Etat und Regiments-Verfassung, Ministris und hohen Collegiis,  
entweder mit schimpflichen Reden, oder wol gar mit dergleichen Werden sich freventlich vergreiffen, usz so dann dieses Ver-  
brechens, bey sürgenommener Untersuchung, gebührliehen überführet würde, derselbe, ohne alles Ansehen seines Standes,  
Würden und Wesens, nicht nur vor infam, unehelich und aller Bedienung unfähig erkläret, sondern auch darneben  
alle seine in Unsern Landen habende Güter und Vermögen, auf vorhergehende gerichtliche Annotation und Überweis-  
ung, confisciret und eingezogen werden sollen. Wie dann alle Unserer hohe usz niedere Obrigkeiten, so bald sie etwas von  
solchen Dingen in Erfahrung bringen, wider die Verbrechere, bey Vermeidung Unserer ernstlichen Straffe, mit schleu-  
niger Arrektion, auch der etwan nöthigen Verfolgung ohne die geringste Connivenz, Pflichten nach, zu verfahren/  
oder, da es nicht offenbare, behörigen Orts zu gebührender Inquisition in Geheim anzugehen wissen werden. Dessen  
zur Urkund haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und mit Unsern Fürstlichen Insiegel wissenlich  
bedrucken lassen. So geschehen Hildburghausen, den 12. Februarii 1729.

Ernst Friedrich, Herzog zu Sachsen.





We 2494. 40

- Tresor -

Wax

97





Von Gottes Gnaden Wir Ernst Friedrich, Herzog  
zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Land-  
graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Befürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu  
der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, &c.

**S**ügen hierdurch männiglich zu wissen; was massen Unsers in Gott ruhenden Groß-Herren-Vaters und  
Vaters Gnaden Gnaden, Hochseeligster Gedächtnis, wegen derjenigen, so an Dero Etats und Regi-  
ments-Verfassung, ungleichen Dero Ministris und hohen Collegiis, mit Worten und Werden  
zu vergreifen/sich nicht entblöden dürfften, durch ein offenes Mandat unterm 9. April 1709. hinlängliche  
und gebührende Verfügung gethan haben. Wann Wir nun nach angetretener Unserer Regierung so-  
thane heilsame und zu Erhaltung Unsers Etats nöthige Verordnung zu bestätigen und zu erneuern vor gut gefunden;  
Als ordnen, setzen und wollen aus Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit Wir hiermit und Krafft dieses, daß da jemand,  
wer der auch seye, vorgedachter massen an Unserm Etat und Regiments-Verfassung, Ministris und hohen Collegiis,  
entweder mit schimpflichen Reden, oder wol gar mit dergleichen Werden sich freventlich vergreifen, uñ so dann dieses Ver-  
brechens, bey sürgenommener Untersuchung, gebühlichen überführet würde, derselbe, ohne alles Ansehen seines Standes,  
Würden und Wesens, nicht nur vor infam, unehelich und aller Bedienung unfähig erkläret, sondern auch darneben  
alle seine in Unsern Landen habende Güter und Vermögen, auf vorhergehende gerichtliche Annotation und Überwei-  
sung, confisciret und eingezogen werden sollen. Wie dann alle Unsere hohe uñ niedere Obrigkeiten, so bald sie etwas von  
solchen Dingen in Erfahrung bringen, wider die Verbrechere, bey Vermeidung Unserer ernstlichen Straffe, mit schleu-  
niger Arrektirung, auch der etwan nöthigen Verfolgung ohne die geringste Connivenz, Pflichten nach, zu verfahren/  
oder, da es nicht offenbare, behörigen Orts zu gebührender Inquisition in Geheim anzuzeigen wissen werden. Dessen  
zur Uekund haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und mit Unsern Fürstlichen Inseigel wissenentlich  
bedrucken lassen. So geschehen Hildburghausen, den 12. Februarii 1729.

Ernst Friedrich, Herzog zu Sachsen.

